

STIFTUNGSURKUNDE

Art. 1

Unter dem Namen "Limmat Stiftung" besteht eine Stiftung gemäss Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich und untersteht der Aufsicht des Eidgenössischen Departementes des Innern.

Art. 3

Die Stiftung verfolgt im In- und Ausland ausschliesslich gemeinnützige Zwecke, nämlich jede Art von Unterstützung von hilfsbedürftigen und der Hilfe würdigen physischen Personen und gemeinnützigen Institutionen. Im Rahmen dieses Zweckes der Stiftung verfolgt sie im einzelnen insbesondere die folgenden, nicht abschliessend aufgezählten Ziele:

- a) Unterstützung und Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des Studiums der Wissenschaften und der Künste.
- b) Schaffung, Unterhaltung und Förderung von Institutionen, die sich der Gesundheitspflege widmen oder sich auf einem medizinischen Spezialgebiet von besonderer Dringlichkeit oder sozialem Interesse betätigen.
- c) Förderung und Unterhaltung von Werken und Bestrebungen auf dem Gebiete der Erziehung und der Nächstenliebe.
- d) Förderung des Wohlstandes des Menschen, insbesondere durch Unterstützung der Hilfe würdiger Familien, von Betagten und in Armut geratenen Menschen.
- e) Beratung und Hilfeleistung zugunsten von Personen oder Institutionen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie die vorliegende Stiftung verfolgen oder zu verfolgen wünschen, dies um ihnen die Errichtung, Organisation und Verwaltung von Stiftungen und ähnlichen Organisationen mit gemeinnützigem Zwecke zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Art. 4

Der Stifter widmet der Stiftung ein Anfangskapital von Fr.100'000.-. Im übrigen wird das

Stiftungskapital aus seinen Zinsen und allfälligen weiteren Zuwendungen des Stifters oder Dritter vermehrt. Zur Erreichung des Stiftungszweckes können sowohl das Kapital wie auch dessen Erträge verwendet werden.

Art. 5

Das oberste Stiftungsorgan ist der Stiftungsrat.

- a) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst, wählt einen Präsidenten und einen Sekretär. Er ist zuständig für die Wahl und die Abberufung seiner Mitglieder. Er erlässt für die Tätigkeit der Stiftung ein Reglement. Der Stiftungsrat legt das Vermögen der Stiftung in den Gütern, Wertpapieren oder Rechten und in den Ländern an, die ihm am geeignetsten erscheinen.
- b) Der Stiftungsrat trägt die Gesamtverantwortung für die Stiftung, insbesondere für die Umsetzung des Stiftungszweckes, die Geschäftstätigkeit, die Verwaltung und Verwendung der Stiftungsmittel, das Risikomanagement und ein wirksames Controlling. Dem Stiftungsrat obliegt die Vertretung der Stiftung nach aussen. Er bezeichnet die für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung. Alle Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Geschäftsführer sind zeichnungsberechtigt kollektiv zu zweien. Der Stiftungsrat nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung ab. Er kann ein Patronatskomitee für die Stiftung ernennen oder abberufen, welchem indessen lediglich Ehrencharakter zukommt.
- c) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für die Dauer von drei Jahren gewählt und sind vorbehältlich ihres Ausscheidens durch Tod, Rücktritt oder Abberufung wiederwählbar.
- d) Die Beschlüsse des Stiftungsrates bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder. Sie können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.
- e) Der Stiftungsrat ernennt einen Geschäftsführer und kann weitere Mitglieder der Geschäftsführung ernennen. Geschäftsführer und Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht dem Stiftungsrat angehören.
- f) Die Revisionsstelle wird durch den Stiftungsrat gewählt. Sie muss eine bekannte, unabhängige schweizerische Revisionsgesellschaft sein. Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung der Stiftung. Sie legt über die Ergebnisse der Revisionstätigkeit dem Stiftungsrat jährlich einen Bericht vor, den dieser zusammen mit dem Jahresbericht genehmigt und der Aufsichtsbehörde unterbreitet.

Art. 6

Die Stiftung kann von Dritten Vermögenswerte mit oder ohne Auflage entgegennehmen, sie einem Sonderzweck innerhalb der von der Stiftung verfolgten Ziele dienstbar zu machen. Für die Verwaltung und Verwendung solcher für besondere Zwecke bestimmten Vermögenswerte kann in Übereinstimmung mit dem Willen des Donators ein Sonderreglement geschaffen und ein spezielles Patronatskomitee gebildet werden, das auch Personen umfassen kann, die nicht dem Stiftungsrat angehören. Nach aussen handeln indessen die vertretungsberechtigten Mitglieder des Stiftungsrates oder Bevollmächtigte der Stiftung.

Art. 7

Aenderungen dieser Stiftungsurkunde können auf Antrag des Stiftungsrates durch die zuständige Behörde vorgenommen werden, wobei jedoch der grundsätzliche Zweck der Stiftung erhalten bleiben muss.

Art. 8

Durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des Stiftungsrates kann die Stiftung aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung der Stiftung hat der Stiftungsrat das verbleibende Vermögen der Stiftung auf andere Stiftungen oder Institutionen im In- oder Ausland zu übertragen, die behördlicher Aufsicht unterstehen und ähnliche Ziele wie die vorliegende Stiftung verfolgen. Indessen sind Verpflichtungen der Stiftung gegenüber Donatoren oder Dritten zu respektieren.

Art. 9

Die Stiftung tritt mit der Eintragung ins Handelsregister des Kantons Zürich in Kraft.

* * *

Fassung der Urkunde vom 24. August 2007 (Beschluss der Eidgenössischen Aufsichtsbehörde).

Die Limmat Stiftung trat am 13. März 1972 mit der Eintragung ins Handelsregister des Kantons Zürich in Kraft (Art. 9 der Stiftungsurkunde). Sie wurde am 31. Juli 1972 durch den Kanton Zürich als gemeinnützig anerkannt und steht unter Aufsicht des Eidgenössischen Departements des Innern (Art. 2).